

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Lörrach – neu / Stand 2026

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lörrach.

2. Benutzerkreis

2.1 Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung zu nutzen und auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen.

2.2 Für die Benutzung einzelner Bereiche der Bibliothek kann die Leitung der Stadtbibliothek besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises.

Der aktuelle Wohnsitz muss bei der Anmeldung nachgewiesen werden. Durch Unterschrift bei der Anmeldung gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person. Diese hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Begleichung zu verpflichten.

3.2 Nach der Anmeldung erhalten alle Bibliotheksnutzenden kostenlos einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Missbrauch des Bibliotheksausweises haftet die jeweils nutzende Person. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

3.3 Mit der Anmeldung willigen Nutzende ein, ihre personenbezogenen Daten von der Bibliothek elektronisch speichern zu lassen. Die Bibliothek sichert zu, die gespeicherten Daten ausschließlich für Bibliotheksaufgaben zu nutzen und nicht weiterzugeben.

4. Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

4.1 Gegen die Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entliehen werden. Medien aus dem Präsenzbestand sind nicht entleihbar.

4.2 Mit der Ausleihe bestätigt die entleihende Person, die Medien vollständig, in gutem Zustand und ohne Beschädigungen erhalten zu haben. Sollten Mängel vorliegen, ist das Bibliothekspersonal bei der Ausleihe darauf hinzuweisen.

4.3 Die Leihfristen betragen:

- für Bücher: 4 Wochen
- für Tonies, Tonie-Boxen, CDs, Spiele, Landkarten, Konsolenspiele, Bibliothek der Dinge: 2 Wochen

- für Zeitschriften und Filme: 1 Woche

Für einzelne Bestandsgruppen können seitens der Bibliothek gesonderte Leihfristen festgelegt werden.

4.4 Kindern und Jugendlichen vor dem vollendeten 16. Lebensjahr ist die Ausleihe von Filmen nur gestattet, wenn die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person vorliegt.

4.5 Die Leihfrist entliehener Medien kann vor Ablauf maximal zwei Mal verlängert werden, sofern von anderer Seite keine Vorbestellungen vorliegen. Einzelne Mediengruppen können seitens der Bibliothek von dieser Regelung ausgenommen werden.

4.6 Entliehene Medien können vorbestellt werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den „Fernleihe Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Im Fall von Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von über die Fernleihe entliehenen Medien sind die der Stadtbibliothek entstehenden Kosten von der entleihenden Person zu tragen.

6. Rückforderung, Rückgabe

6.1 Entlehene Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

6.2 Die nutzende Person ist verpflichtet, bei Rückgabe von Medien über das Rückgaberegale auf die korrekt erfolgte Rückbuchung zu achten.

6.3 Bei Überschreiten der Leihfrist wird die Rückgabe der entliehenen Medien angemahnt. Die Mahnung erfolgt je nach Wunsch der/des Nutzenden entweder schriftlich oder per E-Mail. Für die verspätete Rückgabe werden Säumnisentgelte (s. Anhang Entgelte) erhoben.

Werden Medien trotz mehrfacher Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Schadensersatz in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises geltend machen.

7. Entgelte

Es gelten die jeweils festgelegten Entgelte der Stadtbibliothek Lössrach (s. Anhang Entgelte). Sie können mit Wirkung für die Zukunft bei Bedarf geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Aushang in der Bibliothek.

8. Behandlung der entliehenen Medien

8.1 Die Nutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

8.2 Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

8.3 Für jede Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder den Verlust haftet die entleihende Person.

9. Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

Im Interesse der Allgemeinheit haben sich die Besuchenden der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird. Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

10. Haftung

10.1 Für Kleidungsstücke und andere Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbibliothek abgelegt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Des Weiteren wird die Haftung für Verluste und Beschädigungen abgelehnt, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die vorhandenen Schließfächer entstehen.

10.2 Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Geräteschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung von aus der Bibliothek entliehenen Medien entstehen.

11. Ausschluss von der Benutzung

Besuchende und Nutzende, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise, bei erheblichem oder wiederholtem Verstoß dauerhaft, von der Nutzung der Stadtbibliothek und vom Aufenthalt im Gebäude ausgeschlossen werden.

12. Gerichtsstand und geltendes Recht

Für die Nutzung der Stadtbibliothek Lörrach gilt ausschließlich deutsches Recht.
Gerichtsstand ist Lörrach.

13. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am **15. April 2026** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom **15. Mai 2017** außer Kraft.

Anhang Entgelte

1. Die Ausleihe von Medien ist für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen **hiervon** sind **Spielfilme** aus dem Medienbestand für Erwachsene sowie Konsolenspiele.

2. Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Ausleihe von Medien aus dem Bestand für Kinder und Jugendliche sowie dem Teilbestand „Schule“ kostenlos. Die Ausleihe aus dem Medienbestand für Erwachsene erfolgt über das Jahresentgelt oder das Medien-Einzelentgelt.

3. Das Jahresentgelt deckt die Nutzung der Onleihe Dreiländereck sowie die Ausleihe von Medien aus der Stadtbibliothek ab. Ausgenommen **hiervon** sind **Spielfilme** aus dem Medienbestand für Erwachsene sowie Konsolenspiele.

Die Jahresentgelte sind wie folgt:

Für Erwachsene	25,00 €
Für Erwachsene ermäßigt*	13,00 €
Für Paare und eheähnliche Gemeinschaften	45,00 €

*Eine Ermäßigung wird für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende, Au-Pairs, u. ä. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie für empfangsberechtigte Personen von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder vergleichbaren Leistungen gewährt.

4. Medien-Einzelentgelt

Je nach Medienart **1,50 € bis 4,00 €**

5. Personen, **die nachweislich beruflich oder ehrenamtlich im Bereich Bildung tätig sind**, haben Anspruch auf eine kostenlose Bildungskarte. Sie berechtigt zur Ausleihe von Medien, die zur Ausübung dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Bedingungen für die Ausleihe entsprechen grundsätzlich den unter 3. genannten Bedingungen für die Ausleihe mit Jahresentgelt, jedoch ist die Nutzung der Onleihe Dreiländereck mit der Bildungskarte nicht möglich.

6. Die Vorbestellung kostet 1,00 € pro Medium. **Pro Fernleihe erhebt die Stadtbibliothek ein Entgelt von 4,00 €.**

7. Nutzende, **die ihre entliehenen Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurückgeben, haben ein Säumnisentgelt zu entrichten – unabhängig davon, ob Sie eine Leihfristerinnerung oder Mahnung erhalten haben.**

Die Säumnisentgelte betragen pro entliehenem Medium bei verspäteter Rückgabe von

bis zu 1 Woche 1,00 €,
bis zu 2 Wochen 2,00 €,
bis zu 3 Wochen 4,50 €.

Bei Filmen beträgt das Säumnisentgelt je Öffnungstag und Film 2,50 €.

Das Säumnisentgelt für nicht individuell zusammengestellte Medienkisten beträgt je Woche 5,00 €.

8. Jede Mahnung, unabhängig davon, ob schriftlich oder per Mail gemahnt wird, kostet 1,00 €.

9. Bei kleinen Beschädigungen an Medien oder Verlust einzelner Spieleteile (Figur, Würfel, u. ä.) wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € fällig; bei Beschädigung oder Verlust von mehreren oder großen Teilen eines Spieles erhöht sich dieses Entgelt entsprechend der der Bibliothek tatsächlich anfallenden Kosten für die Beschaffung der Ersatzteile.

10. Bei stärkeren Beschädigungen an Medien oder deren Verlust ist die:der Nutzende schadensersatzpflichtig. Es fällt ein Ersatzentgelt in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises des Mediums an.

11. Für die ausleihfertige Bearbeitung von Medien, für die die nutzende Person auf Grund von Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust aufzukommen hat, fällt ein Entgelt in Höhe von 3,00 € je Medium an.

12. Bei Verlust des Bibliotheksausweises kostet der Ersatz 5 €.

13. Die Entgeltregelung in dieser Benutzungsordnung gilt vorbehaltlich einer Änderung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, falls die Änderung unter Berücksichtigung des finanziellen Aufwandes für die Stadt der nutzenden Person zumutbar ist.

Stand April 2026

Rot Inhaltliche Änderungen

Grün Änderungen in der Formulierung

Die Benutzungsordnung wurde gendergemäß überarbeitet.